

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maaner und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maaner Deutschlands.

Gerausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementpreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 S. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Uelungstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Ist die Bedürfnislosigkeit wirklich eine „Tugend“? — Wer darf sich noch „Meister“ nennen? — Feuilleton: Aus Nord-Holland. — Wirtschaftlich-soziale Menschheit. Wie hat „bebrütet“ die Unternehmer durch die Unfallversicherung sind. Nur nicht zu viel Arbeiterfreundlichkeit. Bescheide des Reichsversicherungsamts. Industrielle Brandstifter. Ein Paradies auf Erden für die Arbeiter. Der Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung. Ein Beitrag zu dem Kapitel der Unfalls-Beurteilung durch die Berufsgenossenschaften. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Behördliche Personal-Berur. — Situationsberichte. — Technische Umschau. Zur Geschichte der Technik (Fortsetzung). — Briefkasten.

welche nach Diogenes' Muster ihr Leben einzurichten suchen. Die Tugend der Genügsamkeit ist es, welche den kalifornischen Arbeiter zum Lobfeind des Chinesen gemacht hat, und in England den Irländer, in Frankreich den Italiener, in Deutschland den Polen als den gefährlichen Konkurrenten des inländischen Arbeiters erscheinen läßt.

Welcher Zustand aber würde erst eintreten, wenn Jedermann nach den Rathschlägen des Diogenes sein Leben einrichtete? Ein Zusammenbruch unserer gesammten wirtschaftlichen Kultur wäre die unvermeidliche Folge. Wer ist vermessen genug, dieselbe kaltblütig der Vernichtung preiszugeben? Und dann, ist nicht die wirtschaftliche Kultur in hohem Maße eine Vorbedingung der geistigen? Ist nicht für die meisten Menschen der Wunsch, wirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen, die Haupttriebfeder für die Entwicklung ihrer Kräfte und Anlagen? Würde nicht das Niveau der Zivilisation auf dasjenige des neapolitanischen Lazzarone oder gar des Kongonegers herabsinken, wenn der Kreis dessen, was unter die notwendigen Lebensbedürfnisse gerechnet wird, sich immer mehr einschränkte, statt sich zu erweitern? Fürwahr, man muß bekennen, daß gerade die nachgehenden Bedürfnisse der stärksten Antrieb für die Bervollkommnung des Menschengeschlechts bilden. Diese Bervollkommnung vollzieht sich, der Hauptsache nach in der Weise, daß stets neue wirtschaftliche Wünsche in der Rahmen des individuellen Begehres gebracht werden, und daß, um die Lebenshaltung zu erhöhen, Körper und Geist den stärksten Anstrengungen unterworfen werden. Das Sich-Befriedigen in kleinen Verhältnissen ist keineswegs eine Tugend. Nur der Strebende, nicht der Ruhende kann tugendhaft sein.

Nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Bedürfnisse ist also im Interesse der Menschheit geboten. Diese Erweiterung wird naturgemäß auf niederen Kulturstufen vorzugsweise materiellen Genüssen zu Gute kommen. Aber die Summe der rein materiellen Genüsse ist eine beschränkte, und darüber hinaus giebt es nur eine Fortentwicklung in geistiger Beziehung. Jede Erweiterung der Bedürfnisgrenze ist deshalb auch eine geistige Erregungsfähigkeit.

Mit Recht betrachtet man den Rückgang des Konsums in einem Lande als ein sicheres Symptom des Verfalls. Nur muß man allerdings den Konsum nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ abmessen. Der Rückgang des Schnapskonsums ist sicherlich kein bedenkliches Zeichen, wenn die ersparte Summe auf die Anschaffung besserer Nahrung verwandt ist. Der Kleiderluxus repräsentirt eine niedrigere Stufe des Konsums, als der Genuß einer geräumigen Wohnung; und wer durch Enthaltsamkeit im Champagner-Trinken sich die Mittel erspart, um einen großen Künstler Violine spielen zu hören oder sich ein gutes Buch anschaffen zu können, dessen Konsumverminderung giebt zu Bedenken keine Veranlassung.

Und damit nähern wir uns denn auch wieder dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Nicht die Bedürfnislosigkeit ist das anzustrebende Ziel, sondern die Erweiterung und die Vergeistigung der Bedürfnisse.

Man nehme doch mal die geistvolle Dichtung unseres Schiller, das Fragment „Der Menschenfeind“ zur Hand. In derselben führt der Dichter unter der Maske eines „Menschenfeindes“ uns einen Grafen vor, dessen Handlungen von der Menschentiebe geleitet werden; man sieht auch

sofort, daß der Dichter selbst seine Gedanken durch den Mund des Grafen verkündet. Der „Menschenfeind“ liebt die Natur, er verurtheilt den Haß und den Krieg, den Goldburch und die Schlemmerei, er schafft die Selbstgenügsamkeit auf seinen Gütern ab und hat einen gewissen Wohlstand bei seinen Handarbeitern eingeführt. Und dieser Mann ist betrübt und unwillig, als das Volk ihn an seinem Geburtstage unterthänig für solche That den Dank abtrotzen will und sich glücklich preiset. Er antwortet auf die Dankesbezeugungen: „Ja — ja, das Erdreich war gut und es fehlte nicht an der milden Sonne, wenn sich der kriegende Busch nicht zum Baume aufrichtete. Es ist meine Schuld nicht, wenn Ihr da liegen bleibt, wo ich Euch hinwarf. Euer eigen Geständnis spricht Euch das Urtheil. Diese Genügsamkeit beweist mir, daß meine Arbeit an Euch verloren ist. Hättet Ihr etwas an Eurer Glückseligkeit vermisst — es hätte Euch zum ersten Male meine Achtung erworben.“

Schiller lehrt also genau das Gegentheil von dem, was gewisse Leute so gerne den Arbeitern predigen, nämlich: daß sie an ihrer Glückseligkeit nichts vermissen würden, wenn sie sich nur nicht von der „Begehrlichkeit“ beherrschen lassen möchten.

Die Arbeiter aber werden sich das nun einmal nicht einreden lassen; sie sind überzeugt, daß ihr Streben nach besserer Lebenslage, nach mehr Theilnahme am „Segen der Arbeit“ und den Errungenschaften der Kultur nicht als niedrige Begehrlichkeit aufzufassen sei, daß sie vielmehr in der Lage sind, noch sehr viel an ihrer Glückseligkeit zu vermissen.

Diese in den Thatfachen, in den Gesetzen der menschlichen Natur, in Vernunft, Moral und Recht begründete Ueberzeugung und ihre Verthädigung läßt sich durch die Lehre von der Bedürfnislosigkeit nicht aus der Welt schaffen. Und das ist ein Glück für die Welt!

## Wer darf sich noch „Meister“ nennen?

Nach einer allgemeinen, ebenso einfachen wie in der Natur der Sache begründeten sittlich-rechtlichen Anschauung darf Jeder sich als das bezeichnen, was er in Wirklichkeit ist. Besitzt Jemand gewisse Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Ausübung einer Kunst oder einer Handlung, ist er im Stande, mit vollgültigen Leistungen aufzutreten, so ist vom sittlich-rechtlichen Standpunkte gewiß nichts dagegen zu sagen, wenn er sich „Meister“ in seinem Fache nennen läßt, oder sich selbst so nennt. Von einer Annahme dieser Bezeichnung kann wohl nur immer dann die Rede sein, wenn ihr die sittlich-rechtliche Voraussetzung, also die wirkliche Meistererschaft, d. h. die innerhalb gewisser Grenzen vollendete und nachahmenswürdige Leistungsfähigkeit, ermangelt. Niemand kann nach sittlich-rechtlichen Begriffen Jemandem eine „Meisterchaft“ in seinem Fache zu ohne Weiteres zugesprochen werden, sie bestimmt sich eben lediglich nach seinen eigenen Leistungen, welche zu beurtheilen nicht nur Sache der nächststehenden Berufs- oder Fachgenossen, sondern auch Sache des großen Publikums ist, und zwar für letzteres hauptsächlich auf Grund der Erfahrung, die es mit den ihm gebotenen Leistungen macht, so z. B. besonders bei Bauarbeiten, deren Werth oft genug erst im Laufe einer gewissen Zeit zu erproben ist.

Wer also nach allgemeiner sittlich-rechtlicher Anschauung befugt ist, sich „Meister“ zu nennen, das steht durchaus fest.

## Ist die Bedürfnislosigkeit wirklich eine „Tugend“?

Zu allen Zeiten hat es sonderbare Schwärmer gegeben. Diogenes warf unumtätig sein Trinkgefäß fort, als er sah, wie Jemand mit der hohlen Hand Wasser zum Trinken schöpfte. Man hat uns diese Anekdote in der Schule erzählt und sich bemüht, uns achtungsvolle Bewunderung einzufößen vor dem Ausspruch des alten Cicero: „Nichts bedürfen ist göttlich, wenig bedürfen kommt der Gottheit am nächsten.“ Wir haben uns, seitdem wir diese sogenannte „Weisheit“ zum ersten Male hörten, so etliche Jahrzehnte hindurch rechtlich bemüht, sie zu kapieren, — ohne Erfolg. Nicht nur bei den Philosophen, sondern fast in allen Religionen finden wir den Gedanken wieder, daß es besonders verdienstlich sei, durch Enthaltsamkeit den Geist von den Banden der Materie zu befreien; ist es doch vor Allem die Bedürfnislosigkeit, welche den indischen Fakir wie den christlichen Anachoreten zu einem Gegenstande frommer Verehrung gemacht hat. Daß die Bewunderer der Entsagung nicht oft geneigt sind, es Demen nachzutun, deren Philosophie sie preisen, ist noch kein Beweis dafür, daß die letztere falsch ist, sondern nur dafür, daß die Ausübung für das profane Volk geringe Reize hat.

Ist aber überhaupt das Ziel erstrebenswert? Es erscheint in der That nicht überflüssig, die Frage zur Diskussion zu bringen in einer Zeit, welche die Ueberproduktion unter die schlimmsten Plagen des Menschengeschlechts rechnet. Was man so gemeinlich Ueberproduktion nennt, ist, wie uns weise Männer sagen, nur Unterkonsumtion. Es wird nicht genug verbraucht. Man produziert mehr, als die Welt verschlingen kann. Unablässig sinnen deshalb die einzelnen Völker darauf, wie sie andere Nationen mit List und Gewalt zur Konsumtion bringen. England führte einen blutigen Krieg gegen China im Grunde genommen nur darum, um den Chinesen das Bedürfnis des Opiumgenusses aufzuzwingen. Den „Wilden“ in Afrika zwingen spekulative Handelsmänner den Branntweingenuss auf, wie sie uns das Bedürfnis des Thee- und Kaffeetrinkens gebracht haben.

In den zivilisirten Staaten des europäischen Kontinents schreiet man nicht davor zurück, auf Kosten der Steuerzahler fremden Konsumenten die eigenen Produkte unter dem Gestaltungspreise anzubieten, um die Fremden zur Konsumtion anzufacheln. Gleichzeitig antichambriert die Eisenindustrie zweier Welttheile in Peking, um den Chinesen ihre Bedürfnislosigkeit abzugewöhnen. In manchen unskrupulösen Gehirnen taucht sogar der Gedanke auf, ob nicht eine große Vernichtung von Produkten auf kriegerischem Wege zu wünschen sei, um der Ueberproduktion ein Ende zu machen. Die arbeitende Klasse endlich steht feindselig denjenigen Kameraden gegenüber,

Aber nicht immer entsprechen Gesetze und Gesetzesauslegung dieser Anschauung; es kann geschehen, daß sie einseitigen Interessen oder einem Privilegium untergeordnet wird, wie das auf Grund der das Innungswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im deutschen Reich thatsächlich denn auch schon geschehen ist, wie aus den folgenden von der „Saale-Zeitung“ mitgetheilten Gerichtsverhandlungen, betreffend die Führung des Meistertitels, sich ergibt:

„Die Strafbestimmungen im Titel X. der N.-Gew.-Ord. enthalten in § 149 J. 8 folgende Fassung: Mit Geldstrafe bis zu M. 30 und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer, ohne einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.“

„Wegen Uebertretung dieses Paragraphen hatte sich ein Handwerker zu Belgern vor dem Schöffengericht daselbst zu verantworten. Der Anklage lag folgender Thatbestand zu Grunde. Jener Gewerbetreibende hatte sich beim zweimonatigen Eintritten eines Lehrlingsgeluchs in die dortige Zeitung den Namen „Meister“ beigelegt. Da er aber der dortigen für sein Gewerbe bestehenden Innung nicht angehörte, stellte letztere Strafantrag gegen ihn wegen unbefugter Führung des Meistertitels. Das Schöffengericht zu Belgern sprach den Angeklagten jedoch frei, indem es ausführte, daß Besagter in jenen Anzeigen sich nicht den in angezogenem Paragraphen angeführten ausdrücklichen und vollen Titel „Innungsmeister“ beigelegt habe, dessen unbefugte Führung erst strafbar sei, nicht der einfache Ausdruck „Meister“. Die bei der Strafkammer des Landgerichts Torgau durch die Anwaltschaft eingelegte Berufung wurde von dieser verworfen, indem sich dieselbe den Ausführungen des Schöffengerichtes anschloß. Gegen dieses Urtheil legte die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zu Raumburg Revision ein. Das Gericht erkannte dieselbe als begründet an und verwies die Sache zu nochmaliger Verhandlung an die Strafkammer zu Torgau zurück, unter Aufzählung folgender Gründe:

„Die Revision rügt Verletzung des § 149 J. 8 der N.-G.-O. und führt aus, die Bezeichnung Innungsmeister sei im Handwerkerstande ungebrauchlich, auch die Zugehörigkeit zu einer Innung als Meister werde durch den abgekürzten Titel „Meister“ bezeichnet und die Gewerbeordnung erstreckt ihre Strafbestimmungen auf diejenigen, die sich unberechtigt „Meister“ nennen. Die Bezeichnung Innungsmeister habe, da sie ungebrauchlich, in dem einfachen Namen „Meister“ eine Abkürzung dieses Ausdrucks erfahren, beide drücken ein und dasselbe aus und mit Strafe werde Derjenige bestraft, der, ohne einer Innung anzugehören, sich eine Benennung beilege, welche allgemein den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß dies der Fall sei. Jener Gesichtspunkt sei richtigerlich in's Auge zu fassen.

„Es braucht zwar nicht gegeben zu werden, daß das Wort „Meister“ nur eine Abkürzung von Innungsmeister sei, vielmehr besteht diese Bezeichnung auch für Handwerker, die nicht einer Innung angehören, wenn sie den Bestimmungen

der älteren Gewerbegesetzgebung bezw. des Meistertitels oder einer Meisterprüfung genügt haben. Es kann ferner dem Gesetze gegenüber, welches diesen Ausdruck gebrauchlich, nicht darauf ankommen, zu entscheiden, ob die Bezeichnung Innungsmeister eine gebräuchliche oder ob statt dessen nur die Bezeichnung als Meister im öffentlichen Leben und im Handwerkerstande Eingang gefunden hat und sich erhält. Bei Auslegung der Vorschrift des § 149, 8 der Gew.-Ord. vom 1. Juli 1883, welche die mißbräuchliche Bezeichnung als Innungsmeister ausdrücklich unter Strafe stellt, kommt vielmehr in Betracht, daß die Erlangung des Meistergrades unzünftiger Handwerker nicht mehr stattfindet und daß von einem Meisterrechte nur noch innerhalb des Verbandes einer bestehenden Innung die Rede sein kann. Die Gewerbeordnung handelt gleich den früheren Gewerbeordnungen vom 17. Jan. 1845, vom 9. Februar 1849 und 22. Januar 1861, von der Beschäftigung und der Stellung der Lehrlinge, Gesellen und Gewerbegehilfen und regelt die einschlägigen Verhältnisse in bestimmten Abschnitten, sie bezeichnet dagegen die selbstständigen Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge und Gesellen halten, nur noch als Gewerbeunternehmer, Arbeitgeber, Arbeitsherrn, Lehrherren — niemals als Meister.

„Diese letztere Bezeichnung findet sich ausschließlich im Titel 6 der Gew.-Ord., Innungen der Gewerbetreibenden“. Erst innerhalb der Innungen hat die Stellung als Meister rechtliche Bedeutung. Die einzelnen Grade als Lehrling, Geselle und Meister werden je nach Bestimmung des Innungsstatuts an die Ablegung einer Prüfung geknüpft, zwar nicht (§ 100 der Gewerbeordnung) bei der Neueinrichtung einer Innung, wohl aber für die der Innung später Beitretenden. Daraus erhellt, daß die Bezeichnung als Meister — abgesehen von denjenigen Personen, welche vor der Gesetzeskraft der Gewerbeordnung vom Juli 1883 das Meisterrecht erworben haben — fortan mit der Bezeichnung als Innungsmeister zusammenfällt und sich deckt und daß Derjenige, welcher das Vorrecht in Anspruch nimmt, sich, sei es als Meister, sei es als Innungsmeister zu bezeichnen, entweder nach Emanirung der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 einer Innung angehören oder den Nachweis erbringen muß, bereits vorher die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung auf gesetzlichem Wege erlangt zu haben.

„Da nun der Angeklagte thatsächlich sich weder in der einen noch in der anderen Lage befand und sich öffentlich als Meister bezeichnet, so haben die Vorderrichter, die ein freisprechendes Erkenntniß fällten, die Frage des § 149 J. 8 der Gew.-Ord. verkannt und die darin enthaltene Strafbestimmung aus Rechtsirrtum durch Nichtanwendung verlegt.“

„Die Strafkammer des Landgerichts erkannte hierauf, daß das ursprüngliche Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Belgern aufzuheben sei, der Angeklagte der Uebertretung des § 149 J. 8 der N.-G.-O. in zwei Fällen schuldig und dieserhalb bei Verurtheilung in sämtliche Kosten

jährlich etwa sechs Millionen Gulden verwendet. Wunder der Wasserbautkunst haben die holländischen Ingenieure an der äußersten Spitze von Nord-Holland bei Helder verrichtet, wo es galt, den andrängenden Wogen der Nordsee kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. Zwei Stunden lang dehnt sich dort der vier Meter breite Damman aus; er senkt sich 60 Meter tief in das Meer hinab mit einer Neigung von 40 Metern. Die höchste Fluth erreicht bei Weitem nicht den Kamm, die niedrige bedeckt stets noch das Fundament. In gewissen Entfernungen ragen gewaltige Wehre, in Breite und Höhe dem Deiche angemessen, mehrere hundert Klafter weit in die See hinaus. Dieser riesenhafte Küstenschutz ist ganz aus norwegischen Granitblöcken zusammengeleget.

„Erst den Meereswellen durch Dämme gewehrt, dann wird in Ruhe an das „Holborn“ gegangen, worunter man die Entwässerung des den Moränen oder dem Wasser abgenommenen Landes versteht. Ein großer Theil von Holland und Flandern besteht aus solchem Land. Die bessere Gattung „Volber“ mit gutem Boden, sorgfältig bebaut und von Unkraut gereinigt, besonders die in neuerer Zeit in der Nähe der See angelegten, sind sehr ergiebig als Ackerland

mit einer Geldstrafe von M. 2 event. mit zwei Tagen Haft zu bestrafen sei. Bei Ausmessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, wie das Gericht seiner Verfestigung glaubte, meinte, sich mit Fug und Recht „Meister“ nennen zu können, da er selbstständig das Gewerbe betreibt, auch nicht die Absicht gehabt hat, das Publikum zu der irrigen Annahme zu verleiten, daß er der betreffenden Innung angehöre. Das Gericht glaubte daher, das niedrigste Strafmaß zur Anwendung bringen zu können und setzte deshalb als Strafe für jeden Fall eine Geldstrafe von M. 1 fest, der im Unvermögensfalle je ein Tag Haft zu substituieren war.“

„Es soll zunächst nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, ob diese richterliche Auslegung des § 149 J. 8 der Reichs-Gewerbe-Ordnung sich mit den Absichten des Gesetzgebers völlig deckt; zutreffend im Sinne der Richtigkeitsprüfung ist sie jedenfalls; diese beanspruchen ja mit einer Eifersucht sonder Gleichen den Titel „Meister“ als Privileg der Innungsmitglieder. Damit ist allerdings für die wirkliche Meisterschaft eines Innungsmitgliedes in seinem Handwerk meistens so gut wie nichts bewiesen. Das vorhandene Innungsmeistershum kann sich nicht wie die alte Zunftmeisterschaft auf den Nachweis der Meisterschaft berufen. Es sind den Innungen sehr viele selbstständige Gewerbetreibende beigetreten, mit deren sachgewerblicher Tüchtigkeit es recht traurig bestellt ist, die niemals im Stande sein würden, eine Meisterprüfung zu bestehen, die aber trotzdem stolz den Titel „Meister“ führen. Der einfache formelle Akt des Beitritts zur Innung genügt, sie ohne Rücksicht auf ihre notorische Untüchtigkeit dieses Titels theilhaftig werden zu lassen. Obwohl selbst nur Pfuscher, die sich ganz und gar auf die Tüchtigkeit ihrer Gesellen und Werksführer verlassen müssen, präsentiren sie sich doch dem Publikum als „Meister“, um den Glauben an handwerkliche Tüchtigkeit zu erwecken, die sie garnicht besitzen. Jhn, den Pfuscher, der sich der Vorspiegelung falscher Thatfachen bedient, der seine Unfähigkeit noch rechtzätzig hinter die Schutzmauer des Innungs-Privilegs gerettet hat, ihn muß man nach dem Gesetz als „Meister“ gelten lassen, während der wirkliche tüchtige Handwerker, der es mit seiner Ueberzeugung oder seinen Interessen nicht vereinbaren kann, der Innung beigetreten, sich nicht Meister nennen darf, selbst wenn er die meisterhaftesten, mustergültigsten Arbeiten lieferte.“

„Das ist wirklich ein recht tragi-komisches Verhältniß, das wohl der Mühe werth ist, von der Gesetzgebung mal näher in's Auge gefaßt zu werden. Nach unserem Dafürhalten ist denn doch eine subtilere Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen „Meister“ und „Innungsmeister“, als sie das Raumburger Oberlandesgericht getroffen hat, vorzunehmen. Das Mitglied einer Innung kann und darf doch streng genommen sich lediglich als Innungs-Meister bezeichnen, nicht aber als Meister schlechthin, denn lediglich die Innungsmitgliedschaft und die Nachachtung gewisser Innungsvorschriften verbürgt

und bieten das saftigste Futter dem nach Tausenden dort grasenden Vieh, womit Holland England zum Theil versorgt.

Was sind aber alle diese seit Jahrhunderten betriebenen Entwässerungen gegenüber dem erstaunlichen Plane, die Zuider-See „einzuopfern“! Die Ausführung ist noch in weiter Ferne, denn die Schätzungen schwanken zwischen 120 bis 200 Millionen Gulden. Wie aber eine Summe aufbringen, die möglicherweise unproduktiv bliebe? Aufgehoben ist aber hier kaum aufgehoben. Die Trockenlegung der Zuider-See wird zur Wahrheit werden, weil die Natur selbst sie fördert. Die Versandung der See macht nämlich Fortschritte; dieselbe ist schon dormalen an manchen Stellen nur für flachgehende Schiffe befahrbar. Nach vielen Jahren wird die Durchführbarkeit jenes Planes sich wohl klarer erweisen, und dann kann an der Durchführung nicht gezweifelt werden. Holland gewänne hierdurch eine Provinz von 197 000 Hektaren, die durch Hunderttausende von Menschen besiedelt werden könnte.

Gnädiger erwies sich die Natur den Nord-Holländern im Westen. Da haben sich sanftge Hügel, die Dünen, dem Meere vorgelagert und bieten seinem Vordringen erfolgreichen Widerstand.

## Feuilleton.

### Aus Nord-Holland.

Was dem Binnenländer am meisten in's Auge fällt, wenn er holländischen Boden zum ersten Male betritt, das ist das nasse Element, das ihm auf Schritt und Tritt begegnet: Wasser, Wasser allüberall! Ist es nicht die Nordsee, so ist es die Zuider-See, so sind es Meerbüchten, Flüsse, Kanäle und Gerinne. Und das feste Land selbst, ist es nicht zum großen Theile dem Meere abgenommen? „Gott hat das Meer, wir die Küsten geschaffen.“ — ist ein stolzes altholländisches Sprichwort, von dessen Berechtigung man sich am besten durch den Augenschein überzeugt. Im Jahre 1825, da konnte es noch geschehen, daß die Zuider-See zwei Stunden weit von Amsterdam die Menschen überrastete und Hunderte von Hektaren überschwemmte. Wer aber heut zu Tage den Damman entlang geht, welcher der See zu wehren bestimmt ist, der hat selbst bei hochgehenden Wogen, das Gefühl absoluter Sicherheit. Ein besonderes Ingenieurstörps (de Waterstaat) ist lediglich damit beschäftigt, über den Zustand der Gewässer zu wachen und die Deiche vor Durchbrüchen zu bewahren. Hierfür werden alle

ihm den Titel. Die Bezeichnung als „Meister“ d. h. als tüchtiger, allen Anforderungen an sein Fach genügender selbstständiger Handwerker muß aber füglich Jedem gestattet sein, der dieser Voraussetzung entspricht, also geradezu ein moralisches Recht hat, sich Meister zu nennen.

Wirtschaftlich-soziale Wandlungen.

Ueber die Wohnungsverhältnisse in Kasel wird der „Arb.-Chr.“ von dort berichtet, daß ein Mangel an kleinen aber gesunden Wohnungen sich in sehr bedenklicher Weise bemerkbar zu machen anfange. Die Ursache ist leicht erklärt: Seit dem Jahre 1866 hat die Bevölkerung Kasels ein Plus von 30.000 Köpfen aufzuweisen, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum weitesten Theile auf die Arbeiterklasse entfallen.

Nicht immer, jedoch vermögen sie der Springsucht zu trotzen, und Entsetzen mag die Bewohner Scheveningens ergriffen haben, als in der Nacht auf den 1. November 1870 eine Springsucht über die Dünen hinweg ging und 125 Häuser verschlang.

(Schluß folgt.)

Recht als ein höchst beklagenswerthes Unglück erachtet; Weniger empfindsam denken im Allgemeinen die Berufsgenossen, über den Verlust eines Auges, sofern derselbe auf einen versicherungspflichtigen Unfall zurückzuführen ist. Besonders gering bewertet scheint ein derartiger Verlust im Bergwerksbetriebe zu werden, wenigstens einem schiedsgerichtlichen Erkenntnisse nach zu urtheilen, in dem es heißt: „Erfahrungsgemäß werden einjährige Leute beim Bergbau auch bei unterirdischen Arbeiten — und zwar nicht selten als Säner — in gleicher Art und mit gleichem Erfolge in Beziehung auf den Lohnverdienst beschäftigt, wie Personen mit beiden Augen. Thatsächlich geschiedt dies auch auf den Werken in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hatte, und ist es nicht abzusehen, weshalb der Berufungskläger bei seinem kräftigen Körperbau nicht wieder als Säner sollte zur Arbeit auf diesen Werken angenommen werden.

\* Ermittlungen über die Berliner Lohnverhältnisse. Die Gewerbe-Deputation des Magistrats der Stadt Berlin hat beschlossen, auch in diesem Jahre Ermittlungen über die Berliner Lohnverhältnisse anzustellen. Die Ermittlungen sollen in umfangreicherer Weise als bisher geschehen, namentlich auch im Wege der mündlichen Enquete. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Deputation bei dieser für die Berliner Arbeiterverhältnisse äußerst wichtigen Arbeit das weitgehendste Entgegenkommen seitens der beteiligten Kreise finden wird; nur möge die Deputation auch die vielen dort bestehenden Fachvereine, welche jedenfalls wichtiges Material zu liefern im Stande sind, bei der Enquete nicht übergehen.

\* Eine Verurteilung der Arbeitsbürger durch Meißner. Wie das Protokoll über die Verhandlungen des kürzlich in Gersdorf stattgefundenen vierten rheinischen Arbeiter-Verbands-Tage ausweist, prägen bei Behandlung der Frage der Legitimationsbücher für Gesellen die Herren Schuhmacher Röll und Trabonowsky-Kobenz die Versicherung aus, daß die Gesellen durch gelbte Zeichen, wie dies in der Großindustrie vorgekommen, gekennzeichnet würden.

\* Das schwere Baumglück, welches sich vor einiger Zeit bei dem Steghaus in der Prenzlauer Allee zu Berlin ereignete, wird am 27. d. M. das dortige Landgericht I beschäftigt. Angeklagt als verantwortlich für dieses Unglück sind der Regierungsbaumeister Hiltner und der Maurermeister Siebert.

\* Der Bau des Reichstagsgebäudes ist jetzt so weit gediehen, daß, nachdem der Sockel des Erdgeschosses, den man mit schwerer, wuchtigen und gewaltigen Granitblöcken von grauer Farbe umkleidet, vollendet ist, jetzt die Umkleidung des höheren Theiles des Erdgeschosses, gewissermaßen des Mittelraumes, in Angriff genommen ist. Für diesen Theil werden Sandsteinblöcke, allerdings auch von massigen Dimensionen, wie man sie hier noch bei keinem öffentlichen Bau in diesem Umfange angewendet hat, verwendet. Es lag bei diesem Bau die Absicht zu Grunde, für diese Sandsteinumkleidung möglichst die Sandsteinblöcke des gesamten deutschen Vaterlandes heranzuziehen.

hier Sandstein aus Ubfelingen bei Trier an der Mosel, Bayerfeld in der Pfalz und Aargweiler und Palzburg im Elsaß. Letztere Steine zeichnen sich durch eine zähne, grünlich-blaue Färbung aus. Die große Barockhalle für das Publikum wird in ihren Ecktür- und Fenster-einfassungen, Pfeilern, Gurtungen und Giebelbühnen aus ihnen hergestellt. Es ist in der That von Interesse, mit anzusehen, in wie leichter Weise die Arbeiten und die Pantragungen an diesen gewaltigen Steinmassen, deren Gewicht oft 60 bis 70 Zentner für den einzelnen Block anwächst, unter Anwendung der praktischen Hülfs-maschinen sich abwickeln. Zahlreiche Arbeiter sind an diesem so gewaltigen Bau beschäftigt außer denjenigen, welche noch in den Steinmeißerwerkstätten für denselben Zweck thätig sind.

\* Ueberschwemmungen in China. Der britische Konsul in Chinjing, Drenham, berichtet über die furchtbaren Verheerungen, welche die Ueberschwemmungen des gelben Flusses in China angerichtet haben. Die Stadt Chung Man verlohren durchflüssig vom Erdboden. Nachdem die Wasser sich verlaufen hatten, war die Städte mit einer 50 Fuß tiefen Ablagerung bedeckt. Auch die Stadt Gjo Chia Kou litt entsetzlich, 65.000 Personen mußten von der Regierung erlitten werden. Im Ganzen kamen infolge der Ueberschwemmungen 1.600.000 Personen um und 5.000.000 waren auf öffentliche Unterstüzungen angewiesen.

Wie „hart bedrückt“ die Unternehmer durch die Unfallversicherung werden!

Noch ehe das gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz wirklich zu Stande gekommen war, bellamirte die Unternehmerpresse viel und eindringlich darüber, daß die Last, welche den Unternehmern durch die Unfallversicherung auferlegt werde, „viel zu schwer“ sei, daß sie „die Industrie sehr schädigen“ und ihre Konkurrenz auf dem Weltmarkt bedeutend beeinträchtigen müsse. — Nach dem Intrafttreten des Gesetzes ist diese letztere Klage allerdings bald verstummt; die Klage aber, daß die Unternehmer durch die Handhabung des Gesetzes „hart bedrückt“ werden und „zu Gunsten der Arbeiter schwere Opfer bringen müssen“ wird immer und immer wieder erhoben.

Wie durchaus un begründet die Unternehmerklagen über die „harte Bedrückung“ sind, ergibt sich nun sehr deutlich aus folgenden Thatsachen: Derjenige Theil der im ersten Betriebsjahre (1886/87) vorgekommenen Unfälle, deren Folgen die in den Berufs-genossenschaften vereinigten Arbeitgeber allein zu tragen haben — und leblich diese kommen ja in Betracht — hat den Genossenschaften eine Gesamtausgabe von M. 1.711.699.98 verursacht.

Nun Bezahlte aller Unfälle werden nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes behandelt. Zu dieser Versicherung liefern an die freien Kassen der Arbeiter die

Arbeitgeber gar keine Beiträge. Der aus eigenen Mitteln zu leistende Beitrag der Arbeitgeber an die Dristkassen beläuft sich auf ein Drittel derjenigen Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen. Dieser Drittel-Beitrag aber wird reichlich ausgeglichen durch die Leistungen, zu denen die freien Kassen der Arbeiter lediglich aus eigenen Mitteln ihren zu Unfall gekommenen Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind.

Wir können also, gestützt auf diese unanfechtbaren Daten, behaupten, daß die Unterstützungslast für diejenigen neun Zehntel aller Unfälle, welche nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes zu behandeln sind, auch lediglich von den Arbeitern selbst getragen werden.

Dem unanfechtbaren Rechtsgrundsatz, daß die Unternehmer für die in ihren Betrieben vorkommenden entschädigungspflichtigen Unfälle aus eigenen Mitteln aufzukommen haben, genügen schon die Berufsgenossenschaften nur zu einem Zehntel aller Unfälle brauchen die Unternehmer nur minimale und in sehr vielen Fällen ganz unzureichende Entschädigungen zu gewähren.

Der Unternehmer-Presse sind diese Thatsachen sehr gut bekannt. Daß sie trotzdem fortgesetzt wer, über „brüderliche Befastung“ der Arbeitgeber und über die „schweren Opfer“, die diese im Interesse der Arbeiter“ bringen müssen, zu lamentieren, und dabei noch obenrein das Reichsversicherungsamt geradezu parteiischer Arbeiterfreundlichkeit zu beschuldigen, dazu gehört schon ein recht bedenklich hoher Grad von Unverschämtheit.

**Nur nicht zu viel Arbeiterfreundlichkeit.**

das ist die samole Quintessenz einer Mittheilung, welche sich die „Köln. Bg.“ von Berlin aus über das Reichsversicherungsamt schreiben läßt. Die vielen Korrekturen, welche die höchste Arbeiterversicherungsbehörde in gerechter Würdigung der Verhältnisse an den vielfach unternehmerfreundlichen und parteiischen Bescheiden der unteren Unfallversicherungsbehörden anbringt, bezeugen dem national-liberalen Organ garnicht, während man von unbefangener Seite darin nur einen wahren Segen zur Vermeidung unnützen Klassenhasses erblicken muß. Der für die Anwendung der Unfallversicherungsgesetzgebung so bedeutsame und grundlegende Begriff des Betriebsunfalles sei in der ersten Zeit der Geltung der Gesetzgebung seitens des Reichsversicherungsamtes in einer Weise ausgelegt und ausgebeutet worden, welche zwar für die von jeher enggeziene Auffassung freie Anschauung dieser Behörde den klarsten Beweis lieferte und ihre arbeiterfreundliche Gesinnung bezeugte, aber von dem Standpunkte des gegebenen Gesetzes nicht unbedeutlich gewesen sei. Im Gegensatz zu der Ansicht, welche in den Erläuterungen des Gesetzes ziemlich allgemein vertreten wurde, habe das Reichsversicherungsamt angenommen, daß für den Begriff des Betriebsunfalles die besondere Betriebsgefahr vollständig gleichgültig sei und es kein Hindernis gegen die Gewährung einer Unfallrente bilde, wenn der Unfall mit einer besonderen Gefährlichkeit des Betriebes nicht zusammenhänge, sondern auch bei einem anderen Geschäft sich hätte ereignen können. In einer Entscheidung betonte das Reichsversicherungsamt die Richtigkeit dieses Standpunktes an hervorragender Stelle und sprach den Satz aus, daß das Gesetz die Entschädigungsberechtigung des Verletzten nicht auf die Folgen von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren beschränke, sondern für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle Entschädigung gewähre. In neuester Zeit scheine der oberste Gerichtshof in Unfallversicherungssachen von dieser „über den Rahmen des Gesetzes hinausgehenden Ansicht“ (?) zurückgekommen zu sein; in einer seiner jüngsten Entscheidungen betone er, daß ein Unfall mit den Gefahren zusammenhängen müsse, welche Leben und Gesundheit der Arbeiter in dem betreffenden Betriebe bedrohten, um unter die Unfallversicherungsgesetzgebung zu fallen, und daß ein Schadenersatz nicht verlangt werden könne, wenn die Verletzung in gleicher Weise bei jedem anderen Gange hätte erfolgen können. Die Wichtigkeit dieser Anschauung suche eine soeben erschienene Abhandlung des Professors Rostin in Freiburg nachzuweisen, und vom Gesichtspunkte der Gesetzesauslegung sei anzuerkennen, daß dieser Beweis gelungen sei, wenn man auch behaupten müsse — wie gnädig und billig —, daß hierdurch verhältnismäßig nicht selten ein Arbeiter der Entschädigung verlustig gehen werde. Die sozial-politische Gesetzgebung sei eben noch nicht abgeschlossen und es werde bei Regelung der Alters- und Erwerbsunfähigkeitversicherung Beachtung gegeben sein, die nicht unter das Unfallgesetz fallenden Unfälle in den Rahmen der Versicherung einzufassen. Die Grundzüge der Invalidenversicherung hätten diese Fälle auch in das Auge gefaßt und dieser die Sorgfalt für die Unfälle zugewiesen, welche durch die verlässigste Unfallversicherung nicht gedeckt würden. — Wir wollen nur hoffen, daß das Reichsversicherungsamt bei seiner weiteren humaneren und auch sozial-politisch durchaus begründeten Ansicht bleibt. Es schmerzt zu sehr nach mancherlei Arbeiterfreundlichkeit, die Arbeiter auf die künftigen Wohlthaten der Gesetzgebung zu verlassen.

**Bescheide des Reichsversicherungsamtes.**

\* Die Rente ist an den Verletzten weiter zu bezahlen, auch wenn derselbe mehr Arbeitsverdienst bezieht, als vor dem Unfall. Einem Arbeiter, welcher sich in einer Maschinenbauanstalt an der Kreisstraße die rechte Hand erheblich verletzt hatte, bewilligte die Berufsgenossenschaft eine Rente von 60 Proz., sog dieselbe jedoch durch einen neuen Festsetzungsbescheid wieder zurück, nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß der Verletzte eine Stelle in einem Komptoir angenommen habe und dort ein Gehalt beziehe, welches seinen Arbeitslohn vor dem Unfall noch überstieg. Der Arbeiter klagte auf Weiterzahlung der Rente, wurde von dem Schiedsgericht aber abgewiesen, wiewohl der Arbeitgeber des Klägers auf Befragen erklärt hatte, er habe denselben auf Empfehlung eines Freundes zu sich genommen und ihm versuchsweise eine Beschäftigung gegeben; seine Leistungen genügten aber den Ansprüchen, die er stellen müsse, nicht. Auf erhobenen Rekurs hob das Reichsversicherungsamt diese Entscheidung auf und verurtheilte die Berufsgenossenschaft zur Weiterzahlung der Rente mit folgender Begründung: Wenn der Kläger zur Zeit auch mehr für seine Arbeit erhalte als in seiner früheren Stellung vor dem Unfall, so rechtfertige das noch nicht den Schluß, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt sei. Denn offenbar verbanke er seine gegenwärtige Besoldung nicht sowohl seinen Leistungen als dem Wohlwollen seines Arbeitgebers. Er sei aber keineswegs sicher, diese Stellung dauernd zu behalten; es könne daher auf diesen vorübergehenden Zustand keine Rücksicht genommen, vielmehr müsse der Anspruch des Klägers lediglich nach dem Grade der objektiv verminderten Erwerbsfähigkeit beurtheilt werden.

**Unfallversicherung.**

Bei der Hamburgerischen Bangeverks-Berufsgenossenschaft gelangten zur Anzeige bis ultimo Mai d. J. 488, im Juni d. J. 114, zusammen also 602 Unfälle. Davon entfielen auf Hamburg 410 (darunter 7 Todesfälle), auf Altona 17, auf Neuenburg 10 und auf Schwering 66. Entschädigt wurden 68 Unfälle, d. h. etwa der neunte Theil aller Unfälle.

**Industrielle Brandstifter.**

In der „wirthschaftlich-sozialen Rundschau“ der Nr. 2 unseres Blattes zitierten wir eine Heftung des Regierungs-Inspektors Simon, betreffend Brandstiftung infolge von Ueberversicherung. Wir sind in der Lage, über diese Praxis noch etwas mitzutheilen und zwar nach der „Philadelphia Press“, einem amerikanischen bürgerlichen Blatte.

Dasselbe weist zunächst darauf hin, daß immer in schlechten Geschäftszeiten mit einem Male die Brände sich mehren. Als vor etwa zwei Jahren in England die großen Waarenlager auffällig von Feuerbrünsten heimgesucht wurden, waren die betroffenen Versicherungsgesellschaften sofort zur Hand, die Brände mit der allgemeinen Absicherung in Verbindung zu bringen. Die englischen Blätter nahmen damals von diesen Behauptungen Notiz, ohne besonderen Alarm zu schlagen, — da die Versicherungsgesellschaften zwar sachkundig, vielleicht aber auch parteiische Zeugen waren.

Man hat die gleiche Beobachtung jedoch schon früher und anderwärts gemacht. Mosher erwähnt z. B. in seinem Lehrbuch, daß in Frankreich während einer Handelskrise mehr Feuerbrünste in kaufmännischen Speichern vorkommen pflegen als sonst, daß während schlechter Zuckerkonjunktoren besonders viel Zuckerrfabriken abbrennen u. s. f. Als sich im sächsischen Erzgebirge die kleinen Bergstädchen in Industrieorte umwandeln, waren die Brände an der Tagesordnung, der Kleinbürger sparte so die Wiederherstellungskosten für die alten, nicht mehr verwendbaren Gebäude und erhielt in der Versicherungssumme zugleich einen willkommenen und nothwendigen Zuschuß zu dem Neubau.

Diese spekulative Brandstiftung gedeiht natürlich am üppigsten in dem Lande, wo der Unternehmer am wenigsten durch moralische Anwandlungen in der Verfolgung seines nackten Geschäftsinteresses gebremmt ist — in Amerika. Die ungeheuren und schnell wachsenden Verluste durch Feuerbrünste in diesem Lande bilden — nach der „Philadelphia Press“ — einen Entsetzen erregenden Beweis von der „Niedrigkeit geschäftlicher Moralität“.

Dieses Eingeständnis von Seiten eines großen kapitalistischen Landes ist sehr bemerkenswerth. Der Verlust durch Brände, so konstatirt es, steigt weit mehr als der Betrag der Versicherung, und der betragswerthe Umstand sei, daß die Brandstiftungen von Jahr zu Jahr zunehmen und daß Grund zu der Annahme vorhanden sei, diese Zunahme der Brandstiftungen wäre nie größer gewesen, als im vorigen Jahre (1887). Man

schätze den Theil des Verlustes, der durch Brandstiftungen entstehe, auf wenigstens 25 Prozent.

Die „Press“ — bemerkt hierzu — andere amerikanische Blätter — erhebt da in der stimmtesten Form eine schäuderhafte Anklage gegen die „bestehenden und gebildeten Klassen“. Ob sie tagt nichts Neues. Das systematische Brandstiften ist bekannt als eine reguläre und lüthigte, weit-straßlose, amerikanische Industrie für die man ja auch eine recht harmlose Zeichnung gefunden hat: Ausverkauf an Versicherungsgesellschaften. Jedermann weiß, d. beständig ausgebrannt wird; die Polizei, die Feuerwehren, die Staatsanwälte und Richter wissen es. Die auf Brandstiftung gesetzten Strafen sind sehr schwer. Aber von einer Befolgung und Verurtheilung der Brandstiftung hört man fast nie. Es ist also richtig, daß die Geschäft außerordentlich gut „geschützt“ wird.

Am meisten Ursache, Exempel an den Brandstiftern zu statuiren, hätten die Versicherungsgesellschaften. Aber sie thun es nicht, sondern lassen einfach die ehrlichen Versicherer für die Schurken bezahlen. Das Unternehmertum unter Umständen sogar — kommuniktisch, — hier ist ein Beispiel von ihrem Kommunismus die ehrlichen Leute müssen für die Gauner halten.

Aber wie für jeden Verbrecher, giebt es auch für den „kommerziellen“ Brandstifter, wenigste für einen Theil derselben, mildernde Umstände. Was ihn dazu macht, sind wohl in der Regel Verhältnisse, die ihn zu erdrücken drohen. So man den Menschen nicht vorweg für eine Bestdamm darf man auch nicht annehmen, daß leichtlich die Grenze überschreite, mit welcher die Gesellschaft die Ehrenhaften von den Verbrechern scheidet. Der „kommerzielle“ Brandstifter wird also in der Regel vor dem Ruin gestanden und sich durch das Abbrennen zu retten versuchen haben. So kommen wir von der individuell zur sozialen Seite dieser Art Verbrechern.

Die wüthende Konkurrenz, die Unmöglichkeit sich über die Entwidlung des Bedarfs in Absatz klar zu werden, daher das blind Eingehtappen auf Bestellungen oder in der Fabrikation; unerwartet schlechter Absatz, kein Einnahmen, aber der brohende Gläubiger Verschallage; unvorhergesehene Verluste durch Panterotte und wie die tausend Zufälligkeit in wirthschaftlichen Treiben, die aber Wirklichkeit keine sind, alle heißen, sie zwingt zur rücksichtslosen Anwendung aller Rettungsmittel, — und der „Ausverkauf an Versicherungsgesellschaften“, die faule Plei die Wechselstellungen sind das Ende.

**Ein Paradies auf Erden für die Arbeiter.**

wo ist das? Der irische Abgeordnete Moll behauptet, Australien sei dieses Paradies. Moll hat neun Monate in Australien verbracht und hat dort die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Kolonie eine große Zukunft bevorsteht. Das glauben wir auch, denn die Kolonie wird sich so gut wie Nordamerika v dem „Mutterland“ unabhängig machen, wenn stark genug dazu ist und wenn sie den richtigen Moment erfassen kann.

Fast Jedermann, sagt der irische Abgeordnete, ist in der Kolonie täglich drein Fleisch. Es mag Leute geben, die darin etwas Paradiesisches erblicken; uns will das nicht scheinen. Vorwiegend Fleischgenuss ist in zivilisirten Völkern allerdings ein Zeichen Wohlhabenheit; allein wenn auch Jedermann dreimal am Tage Fleisch genießen kann, so damit noch nicht gesagt, daß alles Andere Ordnung ist. Man hat in Australien oft dieselbe Feuerstimmung wie in Amerika; es wird intensiver gearbeitet und die Ernährung der Arbeiter ist eine kräftigere, als etwa in all Europa. Dadurch sind und bleiben die Arbeiter auch in einem weit höheren Grade konkurrenzfähig, als wenn die Arbeitskraft auf's Aeufere ausgenutzt wird.

Ferner sagt Herr Moll: „Obgleich Australier klagen, daß zu viele Arbeiter vorhanden sind, so herrscht doch, verlickt in England, absoluter Mangel an Arbeitskräften, denn abgesehen von unverbesserlichen Dummköpfen trifft man in Australien niemals einen Armen“







zu betreiben, daß dieselbe während der Sommermonate in vollen Schwingung käme.

Krankenkasse.

Münden, den 14. Juli 1888. Heute fand hier eine Generalversammlung der hiesigen Filiale der Central-Kranken- und Sterbefälle-Grundstein zur Einigkeit... Auf der Tagesordnung stand: 1. Viertel-jährliche Abrechnung, 2. Vorstandswahl, 3. Verschiedenes.

Technische Umschau.

Bekämpfung von Mehl-Beunruhigungen. Man glaubt allgemein, Mehl sei durch die Einflüsse der Witterung unzerföhrbar, daher benutzt man es vielfach zu Beunruhigungen... Doch hat man festgestellt, daß es unter gewissen Umständen, z. B. in Verbindung mit Eichenholz, sehr bald zerstört wird.

Zur Geschichte der Technik.

(Fortsetzung.)

Nicht uninteressant dürfte es vielleicht sein, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, in wie hohem Maße bei den Griechen das Bauwesen auch in Bezug auf die Verwaltung geregelt war... Herr Wasserbau-Direktor Dalman hat f. B. erwähnt, daß man durch 17 aufgefundenen Steinplatten eines alten Tempels, welche man bei Grundarbeiten im Piräus fand, genaue Anhaltspunkte über die Konstruktion der altgriechischen Kriegsschiffe erhalten hat.

Kommissionen gegengezeichnet waren. Diese Verträge enthalten, ganz wie heutzutage, jede Einzelheit der Arbeit oder Anlage, Bestimmungen über die Bauart, Gewährleistung und Zahlungsart; selbst die beliebigen Konventionstrafen haben die alten Griechen zum Bange-machen nicht vergessen.

Die Zahlungsart war folgende: Man pflegte von vornherein ein Bezahltes der bebungenen Summe als Unterpfand zu betrachten, zahlte aber die Hälfte der abgelaufenen Summe sofort bei Beginn der Arbeit aus. Bei Vollendung des ersten Drittels der Arbeit wurde ein weiteres Viertel, nach Vollendung des zweiten Drittels das letzte Viertel und endlich bei Vollendung der Arbeit das zurückgebliebene Bezahlte ausbezahlt.

Zahlreicher beginnen die Nachrichten über Ingenieure-konten bei dem römischen Volke zu werden. Vor allem sind es bekanntlich die gewaltigen Straßen- und Wasser-leitungsbauten, durch welche sich die römischen Ingenieure verewigt haben. Neben diesen Bauten sind uns aber auch auf anderen Gebieten noch Nachrichten über diese ihrer Thätigkeit erhalten geblieben.

Nicht immer aber diente die Ingenieurekunst ver-nünftigen und rationalen Zwecken. Auch sie mußte sich dazu bequemen, die künftigen Gedanken der römischen Cäsaren aus dem Gebiete der Phantasie in dasjenige der Wirklichkeit zu übertragen. Aus einem derartigen wahn-sinnigen Gedanken ist jener große Brückenbau über den Golf von Bada entsprungen. Caesula ließ nämlich eine Brücke, die zwölf Meilen lang geüben sein soll, zwischen Puteoli und Bauni bauen. Diese Brücke gewährte keinerlei Nutzen und war nur dazu bestimmt, es dem Kaiser zu ermöglichen, über das Meer zu reiten, angehen mit der angeblichen Rüstung Alexanders des Großen, und den Weg in einem Triumphatoren-Wagen zurückzulegen.

Auch die Kunst des Häusererbens kannten die Römer bereits. Unter Hadrian verfiel der Baumeister Detrianius, als Vorläufer der Amerikaner, den Tempel der guten Göttin in Rom von seinem alten Platze nach einem neuen.

Besonders zeichnete sich Alexander Severus durch seine Neigung für die Baukunst aus. Unter seiner Regierung wurde eine technische Schule eingerichtet, in welcher junge Leute öffentlich für das Baufach ausgebildet wurden. Der Unterricht wurde von einer größeren Anzahl gelehrter Baumeister erteilt, welche Alexander Severus durch große Bezahlung an sich zog. Die Ingenieure-Kunst hat sich besonders auch bei den vielen Villenbauten in Anwendung. Es galt ja für besonders rühmlich, diese Bauten da anzulegen, wo denselben durch Boden- und Oberflächverhältnisse recht erhebliche Schwierigkeiten erwuchsen, wie einzelne große Artillerieanlagen unmittelbar in das Meer gebaut würden. In unserem Vaterlande ist der erste Brückenbau, von dem wir wissen, die bekannte Brücke Julius Cäsar's über den Rhein gewesen. Ueber denselben Fluß ließ Karl der Große eine Brücke aus Holz bauen, welche nach Eginhart 500 Schritt lang war. Diese Brücke brannte 813 kurz vor Karl's Tode ab, der seinen Plan, sie von Neuem in Stein zu erbauen, nicht mehr zur Ausführung bringen konnte.

Karl der Große war es auch, welcher den Plan der Verbindung der Mosel mit der Seine sagte und unter dessen Regierung der Kanal zur Verbindung des Rheins mit der Donau hauptsächlich in Angriff genommen wurde. Diese Arbeit wurde jedoch, nachdem einige tausend Schritt vollendet, wieder ausgegeben. Karl war es ferner, welcher dem Straßenbau wieder Aufmerk-samkeit zuwandte. Er ließ die alten, damals noch vorhandenen römischen Kunststraßen aufbessern und sogar neue Straßen-bauten ausführen. Diese Bemühung zur Hebung und Ausbildung des Straßenwesens war jedoch nur von vorübergehender Wirkung; wie sich seine Vorgänger nicht einmal um die Erhaltung der vorhandenen Straßen gekümmert hatten, ebensowenig geschah seitens seiner Nachfolger etwas zur Verbesserung der Verkehrs-verbindungen. Der Verfall der römischen Straßen war durch den Verfall des römischen Weltreichs herbeigeführt worden und es wurde derselbe abhän-gig von den Besiegern beschleunigt, da man die Verbindungswege vernichten wollte. Die Welt behaft sich daher im Großen und Ganzen fast 1 1/2 Jahrtausende lang ohne gebaute Wege. Erst im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland wieder eine kunstgerechte Chaussee angelegt und zwar zwischen Nordlingen und Dettingen im Riesgau. (Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Die geehrten Korrespondenten machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß der Schluß der Redaktion für die jedesmalige laufende Nummer am Montag Abend stattfindet. Berichte, welche am Dienstag einlaufen, können für die nächste Nummer nicht berücksichtigt werden.

Eckersförde, T. Ihre Anfrage lautet auf „Krankenkassen-Unterstützung“. Wenn der Betreffende bis zu seinem Lebensende Mitglied der Kasse gewesen ist, also seine Beiträge an dieselbe gezahlt hat, dann muß die Kasse das festgesetzte Sterbegeld zahlen; ist aber kein Beitrag gezahlt worden, dann ist selbstredend die Kasse zu keiner Zahlung verpflichtet. Die Kongreßprotokolle sind ver-griffen; eine zweite Auflage derselben würde das Kosten-punktes halber nur bei einer lohnenden Anzahl von Be-stellungen angefertigt werden können. Für Porto haben Sie nichts zu zahlen. Besten Gruß! Leipzig. Drei streitende Freunde. 1. Man geht nicht zu weit; wenn man behauptet, daß ein gesunder, kräftiger Arbeiter, der tagsüber tüchtig sich rühren muß,

bei zehnstündiger Arbeitszeit acht Stunden ungestörten Schlafes bedarf. 2. Den Schlaf zu schüttern, ist leicht, ihn zu erklären, ist schwer. Res est natura, causa latet (allemant ist die Sache, der Grund ist verborgen) sagt schon Ovid. Kein Lebensorgan arbeitet beständig; das Herz und die Atmungs-muskeln haben ihre Ruhepausen zwischen jedem Schläge und jedem Athemzuge; die Verdauungsorgane zwischen jeder Funktion; die Organe des Denkens, die Sinnesorgane und die willkürlichen Muskeln arbeiten und ruhen in längeren Perioden, die aber zusammengezählt nicht größer sind, als alle Ruhepausen des Tages und der Abingung. Die Chemie hat nachgewiesen, daß der arbeitende Muskel sein eigenes Gewebe abnutzt und in seinem Blut- und Lymph-gehalte Milchsäure, saures phosphorsaures Kalk und Kohlensäure ausscheidet; diese werden vom frischen kreisenden Blute, welches alkalisch reagiert, aufgenommen und entfernt; wird aber die Bildung der ermüdenden Stoffe größer als ihre Neutralisation, so entsteht das Gefühl der Ermüdung und endlich der vorübergehenden Lähmung. Zur Wiederherstellung der normalen Verhältnisse ist dann nöthig, daß bei un-gestemtem Blutumlauf die Bildung der ermüdenden Stoffe, also die Arbeit, eingestellt und Ruhe gegeben werde. Höchst wahrscheinlich, aber nur erst theilweise chemisch nachgewiesen ist, daß es sich auch bei der Verdauung und Gehirnarbeit ebenso verhält und daß die Ruhe des Organs wesentlich für die Entfernung jener Beunruhigungs-produkte benutzt wird. Dieses Ausschalten des Groß-hirnsregister aus dem Spiele des Organismus helfen wir uns einzuschlafen und ruhen ohne Gehirnthätigkeit im Schlaf.

Anzeigen.

Central-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gypser und Stinkkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (E. S. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 8. bis 14. Juli sind folgende Gelder (Ueberschüsse) bei der Hauptkassa eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Lisdorf M. 50.80, Mauern 150, Gelle 58.60, Alsted 100, Anger-Wieselshagen 140, Bürgstadt 100.75, Drautenburg 300, Wenselshagen 40, Seyda 40, Alt-Bleislin 54.30, Gr. Schöneberg 130, Braunschweig 804.20, Schwerin i. M. 98.19, Eggstedt 50, Güstrow 60, Mathewon 160, Hochfeld-Duisburg 80, Gahstorf 50, Spanbau 100, Danaardt 65.24, Potsdam 200, Flensburg 200, Müßelhof 84.62, Frankfurt a. O. 150, Cannstatt 100, Alteshausen 50, Neu-Küppin 160, Lutter a. Wg. 20, D. Wilmersdorf 50, Hofsch 200, Leipzig 100, Straßburg i. E. 50, Hennigsdorf 75, Segeberg 50, Schinkel 23.65, Mannheim i. S. 100, Amdam 50, Iventau 63.43, Linderte 30, Forst i. H. 200, Eberfeld 50, Hagen i. W. 60, Badrina 80, Prenden 36.64. Summa: M. 4905.40.

Zufüsse erhalten: Die örtliche Verwaltung in Speghe M. 50, Waldmühlensbad 45, Pelphe 100, Dresden 100, Müchagen 106.67, Bilsitz 9.86. Summa M. 411.53. Altona, den 1. Juli 1888: E. Reß, Hauptkassier, Friedrichs-Adlerstraße, Necker's Platz 5.

Zur Beachtung.

Das Mitgliedsbuch Nr. 24177, lautend auf F. T. i. e. r. e., ist verloren gegangen und wird vom Vorstande als ungültig erklärt. Die örtlichen Verwaltungen werden ersucht, hierauf zu achten und falls dieses Buch präsentiert werden sollte, dasselbe zurückzubehalten und dem Vorstande sofort davon Kenntnis zu geben. W. Themar, Geschäftsführer.

Abonnements-Quittung.

Mühlberg, R. M. 1.40; Lägerdorf, W. 1.40; Güstrow, S. 10.80; Dortmund, R. 1.40; Braunschweig R. 1.40. J. Stauing.

Zur Beachtung.

Unterzeichneter ersucht hiermit um gefällige Auskunft über den jetzigen Aufenthalt des Maurers G. Westphal, welcher im vorigen Jahre Cohnfelder Parl. Nr. 5 bei Kollege J. Köster logirt hat. Mit kollegialischem Gruß. C. Knegeborn, G a m b u r g, Postdörferstraße u. 9.

Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Viehnecht. Kommissionsverlag von M. Schnabel in Dresden (Zwingstraße 8). Erscheint in Wochenheften zu 10 S. Die freien zur Ausgabe gelangten Hefte 46, 47 und 48 enthalten: Hefte 46: Volksernährung von E. Wurm, Hefte 47: Geschichte der älteren deutschen Literatur von M. Wittig, Hefte 48: Astronomie, Anthropologie und Kosmogonie von E. Steinmetz. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs.

Mein Cigaretten- und Tabak-Geschäft bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung. Achtungsvoll C. H. Förster, Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42. Verlag von J. Stauing, Hamburg. Druck von J. S. W. Diez, Hamburg.